



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV

für Lehrpersonal, Erzieherinnen und Erzieher
sowie in der Kinderbetreuung tätige Personen

vom 22.02.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 8. Februar 2021 haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronaimpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt für Personen, für die mit der Öffnung zurück zum Präsenzsulbetrieb und der Erweiterung der Kindertagesbetreuung ein erhöhtes Expositionsrisiko besteht und ihnen gleichgestellte Personengruppen. Daher sind impfberechtigt aktuell Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bescheinigung durch eine Einrichtung oder einen Auftraggeber:

Name und Art der Einrichtung oder des Auftraggebers:

Träger der Einrichtung oder Auftraggeber:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorgenannte Person wie folgt tätig ist* (*zutreffendes bitte ankreuzen*):

- in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung
- als Kindertagespflegeperson
- in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- als Lehrkraft

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel (Einrichtungsleitung/Vertretung/andere ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Auf der **Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration** werden regelmäßig an die aktuelle Fassung der Coronavirus-Impfverordnung angepasste **Bescheinigungen** hochgeladen.

****Impfberechtigt im oben genannten Sinne sind auch in aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen und andere Mitarbeitende an Schulen. Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Die Tätigkeit muss hauptamtlich sein.***

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!